

Mit Wissen punkten

STEUERN: Wenig bekannt ist, dass der Arbeitslohn von Handwerkerleistungen steuerlich absetzbar ist. Wer sich im Thema auskennt, hat ein Argument mehr an der Hand.

Laut einer aktuellen Studie der Forschungsgruppe Wahlen nutzt bislang weniger als die Hälfte der Bundesbürger die Möglichkeit, den Arbeitslohn von Handwerker-Rechnungen steuerlich geltend zu machen. Dabei könnten Handwerksunternehmen durch gezielte Verbraucher-Informationen ihren Kunden helfen Steuern zu sparen und gleichzeitig ihre Servicequalität sowie Kundenzufriedenheit deutlich steigern. Bis Mitte Juli 2007, so die vom Softwarehersteller Sage in Auftrag gegebene Studie, haben erst 46,9 Prozent der deutschen Haushalte, in denen im letzten Jahr ein Handwerker beschäftigt wurde, den hierbei anfallenden Arbeitslohn in ihrer Steuererklärung angegeben. Fast die Hälfte der Bundesbürger, nämlich 43,9 Prozent, hat sogar noch nie von dieser Steuerspar-Möglichkeit gehört. Im Jahr 2006 hatte die Bundesregierung in ihrem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ die Verbesserung der Abschreibungsbedingungen von Handwerker-Rechnungen im Rahmen haushaltsnaher Dienstleistungen beschlossen. Diese Maßnahme sollte unter anderem der Bekämpfung der Schwarzarbeit dienen und mehr Arbeitsplätze schaffen. Angesichts der nun vorliegenden Zahlen sind die Experten jedoch unsicher, ob diese Ziele erreicht werden.

Dem Kunden mit der Rechnung helfen

Dabei reichen einige wenige Maßnahmen aus, um das Informationsdefizit zu beheben: Unternehmen sollten etwa den Arbeitslohn stets gesondert auf ihren Rechnungen ausweisen und explizit auf die aktuellen Abschreibungsbedingungen hinweisen. Eine solche Maßnahme würde nicht nur Geld in die Taschen der Verbraucher spülen.

Dabei brauchen Handwerker keine Angst vor zuviel Bürokratie zu haben. Moderne Softwarelösungen berücksichtigen die Vor-

gaben bei der Rechnungserstellung automatisch mit. Bei einigen Programmen wird der auf den Arbeitslohn anfallende Anteil an Mehrwertsteuer mit aufgeführt, die Materialkosten jedoch bewusst ausgelassen, da diese nicht steuerlich absetzbar sind. Darauf müssen Ihre Kunden achten:

■ Welche Leistungen können Kunden steuerlich geltend machen?

Seit dem 1. Januar 2006 können Handwerkerleistungen zum Erhalt und zur Modernisierung von selbst genutztem Wohnraum steuerlich geltend gemacht werden. Dazu gehören auch Arbeiten, die in den meisten Fällen nur ein Fachmann erledigen kann.

■ Welche Leistungen genau werden berücksichtigt?

Steuervorteile erbringen nur die Lohn- und Fahrtkosten. Materialkosten sind nicht steuerlich begünstigt. Hinzu kommt, dass die Erbringung der Leistung und Rechnung nach dem 31. Dezember 2005 erfolgt sein muss.

■ In welcher Höhe können die Leistungen geltend gemacht werden?

Das Finanzamt erkennt einen Anteil von zwanzig Prozent auf einen Höchstrechnungsbetrag von 3.000 Euro pro Jahr für den Steuerabzug an. Das bedeutet, dass ein Betrag von 600 Euro steuerlich geltend gemacht werden kann.

■ Was muss bei der Rechnungsstellung beachtet werden?

LEITFADEN FÜR UNTERNEHMEN

Weitere Tipps finden Unternehmen auf der Website www.handwerker2008.de. Hier steht ein Leitfaden zum kostenlosen Download bereit, der neben den hier vorgestellten Informationen zu rechtlichen Eckpunkten auch eine Brief-Vorlage enthält, die Unternehmen für ihre eigenen Marketing-Maßnahmen einsetzen können.

Grundsätzlich werden nur Handwerkerrechnungen mit ausgewiesener Mehrwertsteuer berücksichtigt. Unternehmer sollten darauf achten, dass die Kosten für Lohn, Fahrt und Material immer getrennt auf ihrer Rechnung aufgeführt sind, damit diese vor dem Finanzamt auch anerkannt wird. Auch die anteilige Mehrwertsteuer ist begünstigt und sollte deshalb einzeln ausgewiesen sein. Nur Rechnungen, die überwiesen wurden, können später steuerliche Vorteile erbringen.

■ An welchem Ort müssen die Leistungen ausgeführt werden?

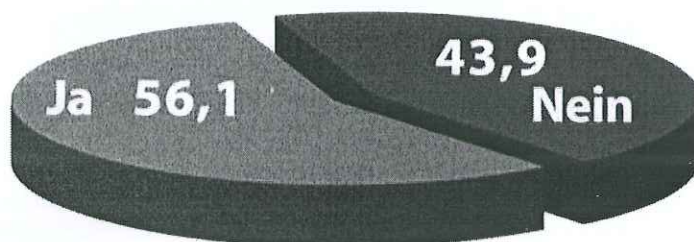
Das Finanzamt erkennt nur solche Leistungen an, die im Wohnraum des Steuerzahlers ausgeführt wurden.

■ Für welchen Zeitraum gilt die Steuerbegünstigung?

Für den Abzug gilt immer der Zeitpunkt der Zahlung und nicht, wann der Hand-

UNBEKANNTE STEUERVORTEILE

Haben Sie von der Möglichkeit gehört, den Arbeitslohn bei Handwerkerrechnungen steuerlich geltend zu machen?



QUELLE: FORSCHUNGSGRUPPE WAHLEN; GRAFIK: ROBERT SOEHCASEN

Sage(tax) 1-2

Handwerker seine Leistung erbracht hat. Clevere Steuerzahler vereinbaren daher eine Ratenrechnung, wenn der Rechnungsbetrag über dem Höchstbetrag von 3.000 Euro liegt.

■ **In welchen Fällen kann nicht steuerlich abgesetzt werden?**

Kein Abzug kann angesetzt werden, wenn die Kosten in der Einkommensteuererklärung bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht wurden.

■ **Was gilt bei Eigentümergemeinschaften?**

Eigentümergeinschaften, die eine Handwerker-Dienstleistung in Anspruch nehmen, können die Kosten steuerlich geltend machen. Sie müssen die Beträge und die steuerbegünstigten Kosten dazu in der Jahresabrechnung anteilmäßig aufführen. Die Anteile des jeweiligen Wohnungseigentümers werden anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell berechnet.

Fazit: Geldwertes Wissen

Warum nicht einfach für den Kunden mitdenken? Wer seinem Auftraggeber mit wertvollen Hinweisen bares Geld einspart, punktet – beim Service und bei der Kundenzufriedenheit.

Ulli Pesch

Schlagwort fürs DDH Online-Archiv auf www.ddh.de: Steuern.

AUTOR

Ulli Pesch ist freiberuflicher Autor mit dem Schwerpunkt kaufmännische Softwarelösungen.



ABO-VORTEIL: VORZUGSPREIS



Abonnenten

erhalten die Fachzeitschrift „bauen mit holz“ zum Vorzugspreis.

Haben Sie Fragen?

Telefon 0221 5497-213

Telefax 0221 5497-130

E-Mail abo@rudolf-mueller.de

Exklusiv für Abonnenten



Maschine zu verkaufen?



**Für 10,00 €
pro Zeile
im Heft und
Internet!**

DDH Fundgrube Verkäufe, Gesuche, Maschinen, Werkzeuge

Anzeigenservice:

Telefon: 0221 5497-296, Telefax: 0221 5497-6296

anz.ddh@rudolf-mueller.de,

Internetbuchung: www.anzeigen.ddh.de



WWW.DDH.DE



Marketing, Nutzfahrzeuge, Organisation, Planzahlen, EDV. Hier finden Sie alles zur Betriebsführung.

Betrieb